

SATZUNGEN

DES ÖSTERREICHISCHEN TENNISVERBANDES

genehmigt von der ÖTV-Generalversammlung
am 26.04.2025

§1 NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der im Jahr 1902 gegründete Verein führt den Namen „Österreichischer Tennisverband“ (ÖTV) und hat seinen Sitz in Vösendorf.
2. Der ÖTV, bestehend aus seinen Landesverbänden, den Mitgliedsvereinen der Landesverbände sowie seiner Ehrenmitglieder, ist Mitglied der International Tennis Fédération (ITF) und der European Tennis Fédération (Tennis Europe). Diese Mitgliedschaft verpflichtet den Österreichischen Tennisverband und dessen Mitglieder zur Anerkennung der ITF-Satzungen, Regelwerke, Beschlüsse und Weisungen sowie des internationalen Turnierkalenders. Darüber hinaus erkennt der ÖTV die Federación Internacional de Pádel (FIP) als Weltverband des Padel sports an und beachtet seine Statuten, Regeln und Ordnungen.
3. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen des Tennissportes in Österreich (Jugendarbeit, Amateursport, Breitensport, Leistungssport) sowie aller Tennis verwandter Trendsportarten (zB Padel, Virtual Reality Tennis), weiters die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) in allen Bereichen des ÖTV, die Gleichstellung von Mann und Frau, die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts sowie der Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit des ÖTV (Good Governance). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§2 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

1. Ehrenmitglieder (Ehrenpräsidenten)
2. ordentliche Mitglieder
3. außerordentliche Mitglieder

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



zu 1.:

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Sie sind von allen Abgaben befreit und können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.

zu 2.:

Ordentliche Mitglieder sind die neun Landesverbände. Sie haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung. Ordentliche Mitglieder können nur solche Landesverbände werden, deren Satzungen im Einklang mit den Satzungen des ÖTV stehen und deren Satzungen und die tatsächliche Geschäftsführung im Sinne des § 40 Absatz 2 BAO den Vorschriften der §§ 34 bis 47 BAO entsprechen und die vom ÖTV ausdrücklich als Mitgliedsverbände anerkannt werden.

Die Satzungen der Landesverbände haben vor allem die Bestimmung zu enthalten, dass mit dem Erwerb der Mitgliedschaft eines Vereines beim Landesverband automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft beim ÖTV (siehe zu 3.) verbunden ist und der Verein auch alle mit diesen Satzungen verbundenen Pflichten und Rechte hat.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, alljährlich binnen sechs Wochen nach Durchführung der ordentlichen Generalversammlung einen von den jeweiligen Rechnungsprüfern des ordentlichen Mitgliedes unterfertigten Rechnungsabschluss, eine aktuelle Mitgliederstatistik sowie freigegebene Daten, welche zur Ermittlung der Beiträge erforderlich sind, dem ÖTV zu übermitteln.

zu 3.:

Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitgliedsvereine der neun Landesverbände und deren Mitglieder. Sie haben das Recht, soweit technisch möglich, an den Generalversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Präsidiums gemeinsam mit der Präsidentenkonferenz mit 2/3-Mehrheit (zwei Drittel) in der Generalversammlung. Ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten gewählt werden.

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

**ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND**



§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt und Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und setzt den Beschluss einer Generalversammlung des betreffenden ordentlichen Mitglieds voraus. Der so beschlossene Austritt ist mittels eingeschriebenen Briefes unter Wahrung der Kündigungsfrist (es gilt der Posteingang beim ÖTV) mitzuteilen und mit der Abschrift des Protokolls jener Generalversammlung zu belegen, welche diesen Beschluss gefasst hat.
3. Die Bestimmungen über den Austritt der außerordentlichen Mitglieder werden durch die Satzungen des jeweils zuständigen Landesverbandes geregelt.
4. Durch den Austritt eines Mitglieds wird die Verpflichtung zur Zahlung der Abgaben und Beiträge bis zur Wirksamkeit des Austrittes und für allenfalls zurückliegende Zeiträume nicht berührt.
5. Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entscheidet die Präsidentenkonferenz gemeinsam mit dem Präsidium mit 3/4-Mehrheit (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen, wobei der Vertreter des betroffenen ordentlichen Mitgliedes nicht stimmberechtigt ist. Der diesbezügliche Antrag an die Präsidentenkonferenz ist vom Präsidium mit ebenfalls 3/4-Mehrheit (drei Viertel) zu stellen. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann vom Präsidium jederzeit beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
6. Gegen die auf Ausschluss lautende Entscheidung ist die Berufung an eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung zulässig. Diese außerordentliche Generalversammlung hat dann innerhalb eines weiteren Monats zu tagen. Für die Aufhebung des Beschlusses der Präsidentenkonferenz ist eine 3/4-Mehrheit (drei Viertel) der Generalversammlung notwendig, wobei das betroffene Mitglied (Landesverband) nicht stimmberechtigt ist.
7. Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds fällt in die Kompetenz der Landesverbände, doch ist das Präsidium des ÖTV berechtigt, einen diesbezüglichen Antrag beim zuständigen ordentlichen Mitglied zu stellen.
8. Ausgeschlossene Mitglieder sind trotzdem zur Bezahlung der Gebühren und Beiträge des Austrittsjahres und allenfalls zurückliegender Zeiträume verpflichtet.
9. Ein Präsidiumsmitglied kann infolge von verbandsschädigendem Verhalten über Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss der Präsidentenkonferenz aus seiner Funktion abberufen und aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das vom Ausschluss betroffene Präsidiumsmitglied ist nicht stimmberechtigt.

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



10. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 5. genannten Gründen von der Präsidentenkonferenz jederzeit beschlossen werden.

§5 VORSORGE FÜR DEN FALL EINES AUSTRITTES ODER EINES AUSSCHLUSSES EINES LANDESVERBANDES

Im Falle eines Austrittes oder eines Ausschlusses eines Landesverbandes hat sich der ÖTV um die Errichtung einer neuen Landesorganisation oder um geeignete Überbrückungsmaßnahmen zu bemühen.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Interessen des ÖTV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖTV geschädigt werden könnte;
- b) die Satzungen, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des ÖTV und die Beschlüsse und Weisungen seiner Organe zu beachten;
- c) die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe pünktlich einzubezahlen;
- d) zu gewährleisten, dass ihre Satzungen und sonstigen Bestimmungen mit der Satzung des ÖTV nicht im Widerspruch stehen, ihre Satzungen und die tatsächliche Geschäftsführung den Vorschriften der §§ 34 bis 47 BA0 entsprechen und auch die Satzungen der ihnen angeschlossenen Mitgliedsvereine den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen entsprechen;
- e) die nationalen und internationalen Anti-Doping Regelungen, das Kinder- und Jugendschutzkonzept, die Gleichstellung und Integrität im Sport und Spielmanipulation zu beachten, und deren Einhaltung durch die angeschlossenen Mitgliedsvereine zu fordern sowie die dafür vorgesehenen Kontrollmaßnahmen zu dulden.

§7 MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 2. und 3. angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a. geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich, insbesondere der Jugend, durch Ausbildungslehrgänge, Wettbewerbe und dergleichen
 - b. Förderung der Jugendarbeit, des Amateursportes, Breitensportes und des Leistungssportes sowie aller Tennis verwandter Trendsportarten (zB Padel, Virtual Reality Tennis). Vertretung der

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

**ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND**



Interessen des Tennissportes und des Padelports in Österreich gegenüber den Behörden, dem Ausland, dem Internationalen Tennisverband (ITF), dem Europäischen Tennisverband (TE), der Federación de Pádel (FIP) sowie die Kooperation - mit ATP, WTA und weiteren Tennisorganisationen

- c. Koordinierung und gegebenenfalls Vertretung der Interessen der Landesverbände nach Maßgabe der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§ 40 Abs 3 der Bundesabgabenordnung – BAO).
- d. Pflege der Beziehungen zu anderen Sportverbänden, insbesondere im Rahmen der Sport Austria nach Maßgabe der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§ 40 Abs 3 der Bundesabgabenordnung – BAO).
- e. Durchführung und Organisation von Tennis- und Padelveranstaltungen jeder Art, insbesondere von ATP- und WTA-Turnieren, Daviscup-Spielen, Billie Jean King Cup-Spielen, Challenger-Turnieren und dergleichen sowie gesellschaftliche Veranstaltungen, deren Reingewinne der Sportförderung zugeführt werden
- f. Herausgabe der für Österreich gültigen Fassung der internationalen Tennisregeln und die Festlegung der Wettspielordnungen
- g. Genehmigung und die Festlegung der in seine Kompetenz fallenden Turnier- und Bundesliga-Termine
- h. Vorsorge für die Einhaltung seiner Satzungen und sonstigen Ordnungen aller Art, sowie die Sicherstellung eines sportgerechten Verhaltens aller seiner Mitglieder und Tennisspieler
- i. Erfassung der Mitglieder (ordentliche und außerordentliche Mitglieder)
- j. Unterstützung bei der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb von Anlagen
- k. Mittelübertragung an Mitglieder im Rahmen des § 39 Abs. 2 BAO, d.h. dass das empfangende Mitglied abgabenrechtlich nach §§ 34 bis 47 BAO begünstigt ist und die Mittelzuwendung mittelbar als Mittel zur Verwirklichung des begünstigten Zwecks des ÖTV dient.
- l. Ausbildung von Lehrpersonal in Zusammenarbeit mit den Bundessportakademien sowie in eigener Verantwortlichkeit
- m. Herausgabe einer offiziellen Website im Internet sowie von öffentlichen Profilen auf diversen Social-Media-Kanälen
- n. Abhaltung von Vorträgen
- o. Beteiligung an Gesellschaften jeder Art, deren vornehmlicher Zweck die Verfolgung des in diesem Punkt Geschilderten darstellt.

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



- p. Die gesammelten finanziellen Mittel werden ausschließlich für die im § 1 Z 3 angeführten begünstigten Zwecke verwendet und keinerlei Vermögensvorteile aus diesen finanziellen Mitteln an Mitglieder des Vereins oder nahestehende Personen zugewendet werden und dürfen.
3. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel erhält der ÖTV durch
1. Beiträge der Mitglieder
 2. Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
 3. Subventionen
 4. Mittel der Bundes-Sport GmbH
 5. Spenden
 6. Sponsorenbeiträge
 7. Erträge aus Beteiligungen
 8. Bewilligungsgebühren (Lizenzen) für Turniere, InstruktorInnen, Tennislehrer, Tennistrainer, etc.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird über Antrag des Präsidiums in der jährlichen Generalversammlung beschlossen.

4. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- a. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften oder rechtsfähigen Personengesellschaften zu beteiligen;
 - b. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
 - c. Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
5. Der ÖTV übernimmt im Sinne des § 39 Absatz 3 BAO neben der unmittelbaren Förderung des begünstigten Zwecks auch die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften; eine ausschließliche Förderung des gemeinnützigen Zwecks der ÖTV liegt auch dann vor, wenn sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche befinden, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO selbst nicht erfüllen, weil diese von der Zuwendung von Mitteln durch den ÖTV ausgeschlossen sind; die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften hat entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen; trotz seiner Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion hat der ÖTV aber zu beachten, dass zumindest 75 % der Gesamtressourcen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke aufgewendet werden.

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



§8 ORGANE DES ÖTV

1. Generalversammlung
2. Präsidium
3. Präsidentenkonferenz
4. Rechnungsprüfer
5. Disziplinarkommission
6. Schiedsgericht

§9 GENERALVERSAMMLUNG - EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung des ÖTV und hat jährlich stattzufinden. Ort, Tag und Stunde jeder Generalversammlung sind allen ordentlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung inklusive der eingebrachten Anträge mitzuteilen. Ferner sind Ort, Tag und Stunde zeitgerecht im Wege der Verbandskommunikation bekanntzumachen. Die Generalversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen.
2. Jedes Mitglied des Präsidiums sowie jedes ordentliche Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung gesetzt wird. Der entsprechend begründete Antrag muss zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung an das Präsidium des ÖTV gesandt werden, einzubringen in der ÖTV-Geschäftsstelle.
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung hat spätestens vier Wochen davor zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem ordentlichen Mitglied (Landesverband) unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, beim Präsidium beantragt wird, einzubringen in der ÖTV-Geschäftsstelle.
4. Jede Generalversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Dringlichkeitsanträge können nur dann in Behandlung genommen werden, wenn zumindest 2/3 (zwei Drittel) der Gesamtdelegierten anwesend sind und dies die Versammlung mit 3/4-Mehrheit (drei Viertel) beschließt. Bei allen Abstimmungen besteht Stimmausübungspflicht.
5. Jedes Mitglied des Präsidiums sowie jedes ordentliche Mitglied kann beantragen, dass Beschlüsse auch mittels geheimer Stimmabgabe gefasst werden.
6. An der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die Rechnungsprüfer sowie die Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt.
7. Die Generalversammlung ist, wenn ordnungsgemäß einberufen, zum festgesetzten Termin beschlussfähig.

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



§10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung obliegt die

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Geschäftsjahre
3. Entgegennahme der Berichte und Beschlussfassung über Anträge der Rechnungsprüfer und der Abschlussprüfer
4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von drei Jahren über Vorschlag des Wahlkomitees, welcher Vorschlag spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung in der ÖTV-Geschäftsstelle einlangen muss
5. Änderung der Satzungen (2/3-Mehrheit [zwei Drittel] erforderlich);
6. Festsetzung der Gebühren und Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge, Abgaben und sonstigen Gebühren über Antrag des Präsidiums
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (4/5-Mehrheit [vier Fünftel] erforderlich);
8. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Ausnahme von § 10 Pkt. 5. und 7. mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung entscheidet die Stimme des Präsidenten (Dirimierungsrecht).
9. Beschluss einer Disziplinarordnung des Verbandes

§11 STIMMRECHT - DELEGIERTEN-SYSTEM

1. Nur ordentliche Mitglieder (Landesverbände) haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, welche ordentlichen Mitglieder dasselbe durch Delegierte (Mitglieder eines Landesverbandes oder Landesvereines) wahrnehmen. Jedes ordentliche Mitglied, welches mit seinen Verpflichtungen dem ÖTV gegenüber nicht im Rückstand ist, hat die Delegierten zu bestimmen, welche das Stimmrecht auszuüben haben. Die ordentlichen Mitglieder können ihr Stimmrecht über Delegierte (zumindest zwei Delegierte pro Mitglied) oder durch schriftliche Bevollmächtigung ihres Landespräsidenten oder dessen Stellvertreter (Vizepräsidenten) ausüben. Die Delegierten und die Ersatzdelegierten sind dem ÖTV spätestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung namhaft zu machen, einzubringen in der ÖTV-Geschäftsstelle.
2. Die Unvereinbarkeitsregelung gemäß § 28 dieser Satzungen kommt vollinhaltlich zur Anwendung. Liegt ein Beschluss des Präsidiums betreffend Unvereinbarkeiten gemäß § 28 dieser Satzungen vor, können die hiervon betroffenen Teilnehmer ex ante oder ad hoc von der Ausübung des Stimmrechtes und/oder von der Teilnahme an den Erörterungen zum relevanten Beschlusspunkt durch den Präsidenten des ÖTV oder im Fall seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten enthoben werden.

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



3. Die Anzahl der Delegierten, die für das jeweilige ordentliche Mitglied stimmberechtigt sind, errechnet sich wie folgt:
 - a. Jedes ordentliche Mitglied erhält einen Basisdelegierten.
 - b. Sofern ein ordentliches Mitglied mehr als 15% (fünfzehn Prozent) des gesamten jährlichen Mitgliedsbeitrages zum ÖTV aufbringt und bezahlt, erhält dieses einen weiteren Basisdelegierten.
 - c. Jedes angefangene 1/18 (Achtzehntel) des gesamt einbezahlten Mitgliedsbeitrages ergibt eine weitere Delegiertenstimme für das jeweils einzahlende Mitglied.
 - d. Maßgeblich für die Errechnung der Delegierten sind jene Zahlen, welche zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages des vorangegangenen Jahres herangezogen und effektiv vom ordentlichen Mitglied eingezahlt wurden.

§ 11A – VIRTUELLE UND HYBRIDE GENERALVERSAMMLUNG

1. Im Falle einer Pandemie, Epidemie oder in ähnlichen Fällen höherer Gewalt, die die Abhaltung einer Generalversammlung verunmöglichen, oder im Falle eines entsprechenden Beschlusses durch den Präsidenten können Generalversammlungen ohne – oder mit nur teilweiser - physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden - "Virtuelle oder hybride Generalversammlung" im Sinne des Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG), welches auch für Vereine gilt, solange dieses Gesetz oder eine vergleichbare Nachfolgeregelung in Kraft ist.
2. Die Generalversammlung kann als einfache virtuelle oder hybride Versammlung gemäß § 2 VirtGesG oder moderierte virtuelle oder hybride Versammlung gemäß § 3 VirtGesG durchgeführt werden.
3. Die Entscheidung, ob und in welcher Form eine virtuelle oder hybride Versammlung (als eine einfache oder eine moderierte virtuelle oder hybride Generalversammlung) durchgeführt werden soll sowie welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Präsidenten. Er entscheidet mit der Einladung der Generalversammlung über die Form der Durchführung. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Generalversammlung nicht aus dem Gesetz oder diesen Statuten ergeben, sind sie vom Präsidenten zu treffen. Dabei sind die Interessen des Vereins sowie der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
4. In der Einberufung der Generalversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Versammlung bestehen. Allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern ist der barrierefreie Zugang zur Versammlung zu gewährleisten. Der Verein ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



§12 PRÄSIDENTENKONFERENZ

1. Die Präsidentenkonferenz stellt die strategischen Grundsätze des ÖTV sicher und gewährleistet eine föderal ausgewogene Einbeziehung der Interessen der ordentlichen Mitglieder.
2. Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des ÖTV und den Präsidenten der ordentlichen Mitglieder des ÖTV. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums gehören der Präsidentenkonferenz mit Sitz ohne Stimmrecht an. Die Unvereinbarkeitsregelung gemäß § 28 dieser Satzungen kommt vollinhaltlich zur Anwendung. Liegt ein Beschluss des Präsidiums betreffend Unvereinbarkeiten gemäß § 28 dieser Satzungen vor, können die hiervon betroffenen Teilnehmer ex ante oder ad hoc von der Ausübung des Stimmrechtes und/oder von der Teilnahme an den Erörterungen zum relevanten Beschlusspunkt durch den Präsidenten des ÖTV oder im Fall seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten enthoben werden.
3. Den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz führt der ÖTV-Präsident. Den stellvertretenden Vorsitz hat jeweils ein Präsident eines ordentlichen Mitgliedes des ÖTV nach einem Rotationsprinzip der ordentlichen Mitglieder für ein Jahr inne. Näheres zur Bestimmung dieses stellvertretenden Vorsitzenden ist in der Geschäftsordnung für die Präsidentenkonferenz zu regeln. Der Präsident des ÖTV kann sich für den Fall seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen.
4. Die Präsidentenkonferenz tagt zumindest vier Mal jährlich. Sitzungen werden im Namen des Präsidenten durch die Geschäftsstelle eingeladen. Über Beschluss der Präsidentenkonferenz können weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
5. Jedes Mitglied der Präsidentenkonferenz ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung zu verlangen.
6. Beschlüsse der Präsidentenkonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zumindest fünf ordentlichen Mitgliedern des ÖTV sowie des Präsidenten des ÖTV oder seines Vertreters erforderlich.
8. Im Falle der Verhinderung von Präsidenten der ordentlichen Mitglieder können durch diese Stellvertreter durch schriftliche Mitteilung an die ÖTV-Geschäftsstelle bis spätestens 24 Stunden vor der jeweiligen Sitzung nominiert werden. Eine Stimmrechtsübertragung an andere Mitglieder der Präsidentenkonferenz ist möglich, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmrechte in einer Sitzung ausüben kann.

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



§13 AUFGABEN DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

1. Die Präsidentenkonferenz hat die folgenden Aufgaben:
 - a. Festlegung des Leitbildes und der wesentlichen Verbandsziele sowie Controlling der Zielverfolgung durch das Präsidium
 - b. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Präsidiums und der ordentlichen Mitglieder
 - c. Beschlussfassung bundesweiter Vorhaben und Projekte, welche eine operative Mitwirkung der ordentlichen Mitglieder erfordern
 - d. Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses des ÖTV sowie allfälliger Beteiligungsgesellschaften
 - e. Einsetzung einer Wahlkommission im Vorfeld der Generalversammlung
 - f. Beschluss zur Kooptierung von Mitgliedern in das Präsidium oder in das Schiedsgericht im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern, jeweils über Vorschlag des Präsidiums
 - g. Wahl von Ehrenmitgliedern
 - h. Beschluss der Geschäftsordnung für die Präsidentenkonferenz
 - i. Einbringung von inhaltlichen und personellen Vorschlägen zur Einsetzung von Expertenteams an das Präsidium
2. Darüber hinaus dürfen folgende Geschäfte vom Präsidium nur mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz geschlossen werden:
 - a. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Betrieben oder Unternehmen, sofern diese nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb des ÖTV gehören und nicht im Jahresvoranschlag bereits genehmigt sind
 - b. Erwerb und Veräußerung von Immobilien, sofern diese nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb des ÖTV gehören und nicht im Jahresvoranschlag bereits genehmigt sind
 - c. Genehmigung von Vorhaben des Präsidiums zur Begründung neuer oder der Veränderung bestehender Beteiligungen an Tennisturnier-Lizenzrechten und/oder Tennisturnier-Veranstaltungsrechten, soweit diese nicht in die Kompetenz des ÖTV fallen
 - d. Aufnahme und Gewährung von Anleihen, Darlehen und Krediten, sofern diese nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb des ÖTV zählen und nicht im Jahresvoranschlag bereits genehmigt sind
 - e. Zwischenprüfungs-Aufträge an die Rechnungsprüfer, wenn diese durch zumindest drei Landesverbände beantragt werden
 - f. Gemeinsame Beschlussfassung mit dem Präsidium über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes (3/4-Mehrheit [drei Viertel] einschließlich des Präsidiums)
 - g. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - h. Entscheidung über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes (Ehrenpräsidenten) gemeinsam mit dem Präsidium (§ 2 Pkt. 1.);

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



- i. Änderung der Wettspielordnung und des Turnier-Rulebooks in Abstimmung mit dem Präsidium
- j. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Organisation des Paddelsports innerhalb des ÖTV

§14 DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei, maximal jedoch vier Vizepräsidenten. Das Präsidium beschließt eine Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten unter seinen Mitgliedern. Näheres ist durch die Geschäftsordnung des Präsidiums zu regeln.
2. Sollte während einer Funktionsperiode ein Präsidiumsmitglied aus welchen Gründen immer ausscheiden, so ist das Präsidium mit einfacher Mehrheit berechtigt, für die Dauer der laufenden Funktionsperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung der Präsidentenkonferenz ein Präsidiumsmitglied interimistisch zur Kooptierung vorzuschlagen.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§15 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan des ÖTV nach dem Vereinsgesetz. Es trifft sämtliche Beschlüsse, welche nicht gemäß Statuten einem anderen Organ des ÖTV übertragen sind.
2. Dem Präsidium obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a. Erstellung des Jahresprogrammes des ÖTV
 - b. Erstellung des Jahresbudgets und des Rechnungsabschlusses des ÖTV
 - c. Führung des Rechnungswesens und der finanziellen Geschäfte des ÖTV
 - d. Beschluss der Geschäftsordnung des Präsidiums inklusive einer Aufgaben- und Ressortverteilung unter den Mitgliedern des Präsidiums
 - e. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers Wirtschaft und des Sportdirektors des ÖTV
 - f. Erlassung einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung und die angestellten Mitarbeiter des ÖTV
 - g. Bestellung von Vertretern des ÖTV in anderen Funktionen und Gremien
 - h. Einsetzung von Expertenteams des Präsidiums mit konkreter Aufgabenbeschreibung und Tätigkeitsdauer
 - i. Beschluss der Geschäftsordnung der Wahlkommission
 - j. Beschluss der Schiedsordnung des Schiedsgerichtes
 - k. Beschluss betreffend Unvereinbarkeiten gemäß § 28 dieser Satzungen in den Organen des ÖTV
 - l. Erstellung eines Vorschlages an die Präsidentenkonferenz für die Kooptierung im Falle eines ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums

BANK AUSTRIA
 IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
 BIC: BKAUATWW
 ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
 A-2334 Vösendorf
 T +43 1 865 45 06-0
 E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
 TENNISVERBAND



§16 PRÄSIDIUMSSITZUNG

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Dirimierungsrecht).
2. Beschlüsse können auch im Umlaufweg gefasst werden. Eine solche Beschlussfassung benötigt vor Abstimmung über die Sache eine Mehrheit für die Beschlussfassung im Umlaufweg. Näheres dazu hat die Geschäftsordnung des Präsidiums zu regeln.
3. Das Präsidium tagt regelmäßig, zumindest aber sechsmal im Jahr. Die Sitzungen des Präsidiums werden im Namen des Präsidenten durch den Geschäftsführer Wirtschaft einberufen. Jedes Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen, einzubringen in der ÖTV-Geschäftsstelle. Zur Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit von zumindest 50% seiner Mitglieder erforderlich. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums sind Protokolle zu erstellen. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen der Geschäftsführer Wirtschaft und der sportliche Direktor ohne Stimmrecht beratend teil. Das Präsidium kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zur Beratung beiziehen.
4. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, im Falle seiner Abwesenheit legt die Geschäftsordnung des Präsidiums die Vertretung unter den Vizepräsidenten fest. Im Falle einer nicht bloß vorübergehenden Verhinderung des Präsidenten übernimmt dieser Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten die Vorsitzführung im Präsidium.
5. Die Beschlussprotokolle des Präsidiums sind den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz binnen 14 Tagen zugänglich zu machen.

§17 VERTRETUNG DES VERBANDES

1. Der Verband wird bei Veranstaltungen, Terminen und öffentlichen Anlässen vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten repräsentiert.
2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied oder dem Geschäftsführer Wirtschaft, bei Verhinderung des Präsidenten durch einen vom Präsidium festgelegten Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied oder durch den Geschäftsführer Wirtschaft gemeinsam mit dem Geschäftsführer Sport innerhalb der diesen gemäß Geschäftsordnung der Geschäftsführung eingeräumten Pouvoirgrenzen (Gesamtvertretung durch gemeinsame Zeichnungsberechtigung). Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Präsidiums, insbesondere alle rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen, sind von zwei Mitgliedern des Präsidiums oder einem Mitglied des Präsidiums und dem

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



Geschäftsführer Wirtschaft gemeinsam zu zeichnen. Weitere Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse sind durch die Geschäftsordnung des Präsidiums und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung zu regeln.

3. Die administrative Führung der operativen Geschäfte obliegt der Geschäftsstelle unter verantwortlicher Führung des Geschäftsführers Wirtschaft sowie in sportlichen Angelegenheiten des Sportdirektors. Der Geschäftsführer Wirtschaft ist der Vorgesetzte aller angestellten Mitarbeiter des ÖTV. In fachlicher Hinsicht sind die Mitarbeiter des ÖTV gegenüber dem Geschäftsführer Wirtschaft und dem Sportdirektor weisungsgebunden.
4. Der Geschäftsführer Wirtschaft kann im Rahmen der ihm durch die Geschäftsordnung erteilten Ermächtigung den ÖTV vor Ämtern, Behörden und bei Besprechungen vertreten.

§18 WAHLKOMMISSION

1. Die Präsidentenkonferenz setzt mindestens 10 Wochen vor der Generalversammlung eine Wahlkommission ein. Diese besteht aus je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder. In der konstituierenden Sitzung wird aus dem Kreis der Vertreter der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit ein Vorsitzender gewählt.
2. Die Wahlkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Die Wahlkommission hat einen Wahlvorschlag für das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht zur Vorlage an die Generalversammlung zu erstellen.
4. Die vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung der Wahlkommission regelt die Vorgehensweise bei der Erstellung der Wahlvorschläge im Detail.
5. Wahlvorschläge können bis spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung auch in Form von vollständigen Wahllisten von jedem ordentlichen Mitglied bei der Wahlkommission eingebracht werden. Diese Wahllisten haben die schriftliche Einverständniserklärung aller zur Wahl stehenden Personen zu enthalten. Die Wahlkommission hat der Generalversammlung spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung den eigenen Wahlvorschlag wie auch alle weiteren, von ordentlichen Mitgliedern statutenkonform eingebrachten Wahlvorschläge zur Abstimmung vorzulegen.

§19 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Rechnungsprüfer haben zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die von ihnen vorgenommene Einsicht in die Geschäftsunterlagen des ÖTV zu erstellen. Dieser Bericht kann von den zwei Rechnungsprüfern gemeinsam erstattet werden, es hat jedoch jeder Rechnungsprüfer das Recht, einen eigenen Bericht abzugeben.
2. Die Rechnungsprüfer haben gemäß § 21 Absatz 2 Vereinsgesetz 2002 die Finanzgebarung des ÖTV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Abschlusses zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gemäß § 21 Absatz 3 Vereinsgesetz 2002 hat der Prüfungsbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte ist besonders einzugehen.

3. Die Rechnungsprüfer haben ferner die Verpflichtung, die Geschäftsgebarung des ÖTV laufend zu kontrollieren und darüber der Präsidentenkonferenz und dem Präsidium zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind weiters verpflichtet, die Generalversammlung auf allfällige unzumutbare oder überhöhte Ausgaben hinzuweisen, und sie haben das Recht, konkrete Anträge zur Verbesserung des Finanz- und Rechnungswesens zu stellen. Der Präsident, das Präsidium, die Präsidentenkonferenz und die Generalversammlung haben ihrerseits das Recht, den Rechnungsprüfern neben ihren allgemeinen Prüfungspflichten konkrete Aufträge im Zuge der von ihnen vorzunehmenden Einsicht zu erteilen.
4. Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben können sich die Rechnungsprüfer geeigneter Sachverständiger bedienen (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, etc.), wobei das Präsidium von derartigen Maßnahmen umgehend schriftlich zu verständigen ist.

§20 DISZIPLINARWESEN

1. Das Disziplinarwesen des ÖTV wird durch die Disziplinarordnung geregelt.
2. Die Satzungen der Landesverbände haben wortgleiche, jedenfalls ähnliche Bestimmungen hinsichtlich des Disziplinarwesens zu enthalten.
3. Unabhängig davon steht es dem Präsidium des ÖTV frei, im Rahmen seines generellen Weisungs-, Verwaltungs- und Vollzugsrechtes Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin im Verband zu treffen. Solche Maßnahmen haben ihre Gültigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch den jeweiligen Disziplinarreferenten oder die jeweilige Disziplinarkommission.

§21 KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

Der ÖTV verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist. Der ÖTV hat sich die Aufgabe gestellt, umfassende Maßnahmen, insbesondere zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, zu entwickeln, umzusetzen und transparent für alle Mitglieder des Vereins darzustellen. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung erstellt die

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



Geschäftsführung des ÖTV (Wirtschaft/Sport) ein Kinder- und Jugendschutzkonzept. Dieses ist für alle ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des ÖTV verpflichtend. Änderung im Kinder- und Jugendschutzkonzept dürfen durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§22 GLEICHSTELLUNG VON MANN UND FRAU

Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

§23 ANTI-DOPING – BESTIMMUNGEN

1. Der ÖTV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 in der jeweils geltenden Fassung, sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (Anti-Doping Regelungen der ITF, Statuten, Wettkampfordnung, Disziplinarordnung). Des Weiteren sind die dem ÖTV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen bei der Teilnahme an Wettkämpfen/Wettkampfveranstaltungen des ÖTV und der ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc) zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet. Der ÖTV und seine Mitglieder haben sämtliche Bewerbe nach den Vorgaben des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 idgF. zu führen.
2. Der ÖTV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖTV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021.
4. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
5. Die dem ÖTV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen/Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



verpflichtet, den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten sowie am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Eine unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung oder die verweigerte Mitwirkung am Verfahren kann zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Sportlerin/den Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person führen, in welchem das zuständige Disziplinarorgan jeweils einzelfallbezogen entscheidet. Darüber hinaus sind die den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen/Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken. Allfällige Kosten, die dem ÖTV aus dem nicht ordnungsgemäßen Mitwirken durch die den Vereinen zugehörigen Sportlerinnen/Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen entstehen, sind von diesen zu ersetzen.

6. Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖTV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
7. Mit der Teilnahme an diesem Wettkampf/dieser Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
8. Der Österreichische Tennisverband darf nur Mitglieder aufnehmen, deren Reglement den Anforderungen des ADBG 2021 idgF. entspricht. Wenn aufgenommene Mitglieder diese Regelungen wiederholt und die Anpassungsverpflichtung an die Regelungen des ADBG 2021 beharrlich verletzen, wird ihre Mitgliedschaft aufgelöst (§ 24 Abs 7 ADBG 2021).
9. Die ordentlichen Mitglieder des ÖTV; DEREN Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die von den zuständigen Organen ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu vollziehen.

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



§24 INTEGRITÄT IM SPORT UND SPIELMANIPULATION

1. Der Österreichische Tennisverband und seine ordentlichen Mitglieder verurteilen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖTV und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖTV und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖTV und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks gleichermaßen von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime.

§25 SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne hierbei an bestimmte Verfahrensvorschriften gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
2. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist für alle Beteiligten vereinsintern endgültig.

§26 GESCHÄFTSSTELLE

1. Zur Durchführung sämtlicher, sich aus dem Verbandszweck ergebender Arbeiten wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Im Rahmen dieser Geschäftsstelle ist die erforderliche Anzahl von angestellten Mitarbeitern zu beschäftigen. Der leitende Angestellte ist der Geschäftsführer Wirtschaft, welcher dem Präsidenten unterstellt ist. Er ist dienstrechtlicher und disziplinarer Vorgesetzter sämtlicher haupt- und ehrenamtlicher Dienstnehmer der ÖTV-Geschäftsstelle.
2. Sämtliche Organe und Expertenteams arbeiten operativ möglichst selbstständig, können sich jedoch im Bedarfsfall bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten der Geschäftsstelle bedienen. In diesem Fall ist die Geschäftsstelle umgehend zu informieren. Über die konkrete

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND



Unterstützung durch die Geschäftsstelle sowie deren Umfang entscheidet der Geschäftsführer Wirtschaft im Einzelfall.

3. Der Geschäftsführer Wirtschaft und der Sportdirektor können zu allen Organsitzungen ohne Stimmrecht beratend beigezogen werden, es sei denn, dass es sich um Angelegenheiten betreffend ihre jeweilige Person handelt.
4. Zu Mitgliedern von Expertenteams können durch das Präsidium auch Verbandsangestellte bestellt werden.

§27 SITZUNGSPROTOKOLLE – WIRKSAMKEIT VON BESCHLÜSSEN – GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESTERMINPLANUNG

1. Über sämtliche Organsitzungen sind Protokolle zu verfassen. Hierfür ist vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung vor Sitzungsbeginn ein Verantwortlicher zu bestimmen. Die finalen Beschluss- und Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Präsidiums und der Präsidentenkonferenz sind jeweils den Mitgliedern beider Organe zur Verfügung zu stellen. Die finalen Beschluss- und Ergebnisprotokolle sind vor Veröffentlichung oder Zurverfügungstellung von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums freizugeben. Bei unterschiedlichen Auffassungen über das Protokoll entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden der betreffenden Sitzung.
2. Beschlüsse des Präsidiums und der Präsidentenkonferenz gelten grundsätzlich erst ab dem Folgetag der Veröffentlichung des Beschlusses oder Beschlussprotokolles, sofern im Beschluss kein späterer Termin genannt wird. Bei Gefahr in Verzug sind der Präsident und der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz berechtigt, gegen nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Gremium eine Dringlichkeitsentscheidung über die Wirksamkeit des Beschlusses zu fassen.
3. Das Geschäftsjahr des ÖTV ist das Kalenderjahr.
4. Die Jahrestermplanplanung für die Sitzungen der Präsidiums- und der Präsidentenkonferenz hat bis jeweils 01.12. des Vorjahres zu erfolgen.

§28 UNVEREINBARKEITSREGELUNG

1. Nachfolgende Funktionen von Funktionären und Mitarbeitern des ÖTV sind miteinander unvereinbar:
 - a. mit der Funktion des ÖTV-Präsidenten das Amt eines
 - Rechnungsprüfers des ÖTV
 - Präsidenten eines Landesverbandes
 - Vorstandsmitgliedes eines Landesverbandes
 - Delegierten eines Landesverbandes
 - Mitgliedes des Schiedsgerichtes des ÖTV
 - hauptamtlichen Mitarbeiters des ÖTV

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

**ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND**



- Mitglied eines mittelbar oder unmittelbar mit dem ÖTV in Wettbewerb stehenden Vereines, Verbandes oder Teiles einer Interessengemeinschaft
- b. mit der Funktion eines ÖTV-Vizepräsidenten das Amt eines
 - Rechnungsprüfers des ÖTV
 - Präsidenten eines Landesverbandes
 - Vorstandsmitgliedes eines Landesverbandes
 - Delegierten eines Landesverbandes
 - Mitglied des Schiedsgerichtes des ÖTV
 - hauptamtlichen Mitarbeiters des ÖTV
 - Mitglied eines mittelbar oder unmittelbar mit dem ÖTV in Wettbewerb stehenden Vereines, Verbandes oder Teiles einer Interessengemeinschaft
- c. mit der Funktion des Delegierten eines ordentlichen Mitgliedes (Landesverbandes) das Amt eines
 - Rechnungsprüfers des ÖTV
 - Präsidenten des ÖTV
 - Vizepräsidenten des ÖTV
 - Mitglied des Schiedsgerichtes des ÖTV
 - hauptamtlichen Mitarbeiters des ÖTV
 - Mitglied eines mittelbar oder unmittelbar mit dem ÖTV in Wettbewerb stehenden Vereines, Verbandes oder Teiles einer Interessengemeinschaft

BANK AUSTRIA
 IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
 BIC: BKAUATWW
 ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
 A-2334 Vösendorf
 T +43 1 865 45 06-0
 E info@oetv.at

§29 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit 4/5-Mehrheit (vier Fünftel) der Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

ÖSTERREICHISCHER
 TENNISVERBAND

§30 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DES VERBANDES ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

1. Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für die begünstigten Zwecke des § 1 Z 3 der gegenständlichen Statuten zu verwenden. Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung der Körperschaft oder den Wegfall ihres bisherigen



begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft demselben oder ähnlichen begünstigten Zweck (wie ihn diese Körperschaft verfolgt), jedenfalls aber spendenbegünstigten Zwecken gemäß § 4a Absatz 2 EStG 1988 zuzuführen.



**ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND**

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNGEN des Österreichischen Tennisverbandes	1
§1 NAME, SITZ UND ZWECK	1
§2 MITGLIEDSCHAFT	1
§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§5 VORSORGE FÜR DEN FALL EINES AUSTRITTES ODER EINES AUSSCHLUSSES EINES LANDESVERBANDES	4
§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§7 MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS.....	4
§8 ORGANE DES ÖTV.....	7
§9 GENERALVERSAMMLUNG - EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT..	7
§10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG.....	8
§11 STIMMRECHT - DELEGIERTEN-SYSTEM	8
§ 11a – VIRTUELLE UND HYBRIDE GENERALVERSAMMLUNG.....	9
§12 PRÄSIDENTENKONFERENZ.....	10
§13 AUFGABEN DER PRÄSIDENTENKONFERENZ	11
§14 DAS PRÄSIDIUM	12
§15 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS.....	12
§16 PRÄSIDIUMSSITZUNG	13
§17 VERTRETUNG DES VERBANDES	13
§18 WAHLKOMMISSION.....	14
§19 RECHNUNGSPRÜFER.....	14
§20 DISZIPLINARWESEN	15
§21 KINDER- und JUGENDSCHUTZKONZEPT	15
§22 Gleichstellung von Mann und Frau	16
§23 ANTI-DOPING – BESTIMMUNGEN.....	16
§24 INTEGRITÄT IM SPORT UND SPIELMANIPULATION	18
§25 SCHIEDSGERICHT.....	18
§26 GESCHÄFTSSTELLE	18
§27 SITZUNGSPROTOKOLLE – WIRKSAMKEIT VON BESCHLÜSSEN – GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESTERMINPLANUNG.....	19
§28 UNVEREINBARKEITSREGELUNG.....	19
§29 AUFLÖSUNG DES VERBANDES.....	20
§30 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DES VERBANDES ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS	20

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND





**ÖSTERREICHISCHER
TENNISVERBAND**

Eisgrubengasse 2-6/2
A-2334 Vösendorf
T +43 1 865 45 06-0
E info@oetv.at

BANK AUSTRIA
IBAN: AT15 1100 0096 5441 5000
BIC: BKAUATWW
ZVR: 329 350 352